

1. Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen:
„NewLife- Interessenvertretung von Menschen nach Schlaganfall und Schädel-Hirn-Trauma und deren Angehörigen“
- b) Tätigkeitsbereich: Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Vorarlberg.
- c) Sitz: Bregenz

2. Vereinszweck

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er setzt sich für Menschen mit komplexen¹ erworbenen Hirnschädigungen z.B. nach Schädel-Hirn-Trauma, Schlaganfall, Hypoxie, Hirnblutungen und ähnlichen Erkrankungen und deren Angehörige ein.

Der Verein geht dabei von einem mehrdimensionalen Menschenbild aus. Diese mehrdimensionale Sichtweise schließt körperliche, psychosoziale und gesellschaftliche Faktoren als umfassendes Verständnis von Behinderung und Rehabilitation mit ein. Diese Sichtweise hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Rahmen des Modells der ICF² festgeschrieben.

- a) Bewusstmachung der gesundheitlichen und sozialen Probleme der Betroffenen und deren Angehörigen,
- b) Beratung zur Nutzung vorhandener Angebote von Therapie und Betreuung,
- c) Unterstützung der entsprechenden Selbsthilfegruppen,
- d) Initiierung neuer Einrichtungen im Sinne einer möglichst lückenlosen Therapie und Versorgungskette,
- e) Initiierung von Einrichtungen zur Beratung und Schulung für Angehörige und Betreuungspersonal,
- f) aktives zugehen auf Betroffene und deren Angehörige.

3. Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks

- a) Öffentlichkeitsarbeit (Medienkontakte, Veranstaltungen, ...)
 - Anlaufstelle für Informationen,
 - Anlaufstelle für Beratung,
 - Netzwerkarbeit (Unterstützung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit),
 - Lobbyarbeit.
- b) Materielle Mittel:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Erträge aus Veranstaltungen,
 - vereinseigene Unternehmungen,
 - Spenden,
 - Sammlungen,
 - Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - Subventionen.

4. Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese können sein:
 - Betroffene und Angehörige,
 - Fachleute aus den betreffenden Tätigkeitsbereichen,
 - Repräsentanten von Organisationen, die Angebote für Betroffene, Angehörige und Fachpersonal bereitstellen bzw. Vorbereiten.

¹ Der Begriff „komplex“ bezieht sich auf die Art der Hirnschädigung, deren Folgen und die daraus resultierenden Erfordernisse.

² ICF - International Classification of Functioning, Disability and Health der WHO (World Health Organisation); die Deutsche Übersetzung des ICF lautet: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

- c) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
- d) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen mittels schriftlicher Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- c) Vor der Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die VereinsgründerInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- d) Die MitgliedswerberInnen haben sich zu deklarieren zu welcher Gruppe der ordentlichen Mitglieder sie gehören (Betroffene und Angehörige oder Fachleute oder RepräsentantInnen von Organisationen). Der Wechsel zwischen den Gruppen ist durch eine schriftlich zu begründende Anzeige an den Vorstand einmal im Kalenderjahr möglich. Der Wechsel kann unter Angaben von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- b) Freiwilliger Austritt: Dieser ist jederzeit möglich. Es muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Streichung: Sie erfolgt automatisch, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d) Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig.
- e) Aberkennung: Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. d) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Organe des Vereins

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

9. Die Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- d) Anträge von ordentlichen Mitgliedern sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail dem Vorstand einzureichen.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche, über Antrag der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- g) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird die Generalversammlung vertagt. Ein Ersatztermin kann frühestens zwei Wochen nach dem ersten Termin stattfinden. Beim Ersatztermin ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- h) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, bei dessen Verhinderung sein/Ihre StellvertreterIn. Wenn auch dieser verhindert ist, das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses,
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode,

- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Über Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes kann eine Wahl oder Abstimmung schriftlich, geheim erfolgen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

- PräsidentIn und seinen/ihren zwei StellvertreterInnen
- AktuarIn und seinem/ihrer StellvertreterIn
- FinanzreferentIn und seinem/ihren StellvertreterIn

Dieser wird besetzt aus allen drei Gruppen der ordentlichen Mitgliedschaft (Betroffene und Angehörige, Fachleute, Organisationen). Der/die PräsidentIn soll von einem/r VertreterIn der Betroffenen und Angehörigen gestellt werden. Seine/ihre StellvertreterInnen (zwei) von den anderen beiden Gruppen. Die übrigen Funktionen können aus allen Teilen der ordentlichen Mitgliedschaft besetzt werden, wobei dem Vorstand aber mindestens vier VertreterInnen der Betroffenen und Angehörigen angehören müssen.

- a) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- b) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- c) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- d) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- e) Der Vorstand wird vom/von der PräsidentIn bzw. Dessen/deren StellvertreterIn schriftlich oder mündlich mindestens viermal jährlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- g) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- h) Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung einer seiner/ihrer StellvertreterInnen. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- i) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- j) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- k) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/r NachfolgerIn wirksam.
- l) Wahl des Vorstandes: Die eingebrachten Vorschläge werden vom/ von der Vorsitzenden der Generalversammlung präsentiert. Über einzelne neu zu wählende Vorstandsmitglieder wird einzeln abgestimmt.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit,
- g) Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- i) Bildung von Beiräten, zu denen auch Fachleute, die nicht dem Verein angehören, beigezogen werden können.
- j) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- k) Der Vorstand kann bei Bedarf eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung der ihr übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des/r PräsidentIn verantwortlich. Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem/r PräsidentIn nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der/die PräsidentIn führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die AktuarIn unterstützt den/die PräsidentIn der Führung der Vereinsgeschäfte.
- b) Der/die PräsidentIn vertritt den Verein nach außen. Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der PräsidentIn und des/der AktuarIn, ansonsten nur die des/der AktuarIn, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) über € 7.500,00 des/der PräsidentIn und des/der FinanzreferentenIn, darunter nur des/der FinanzreferentIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d) Bei Gefahr im Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- e) Der/die Präsidentin führt den Sitz in der Generalversammlung und bei Vorstandssitzungen.
- f) Der/die AktuarIn hat den/die PräsidentIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- g) Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- h) Der/die PräsidentIn ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden gemeinschaftlich mit dem/der AktuarIn, sofern es jedoch Geldangelegenheiten betrifft, gemeinsam mit dem/der FinanzreferentIn zu unterfertigen.
- i) Sind PräsidentIn, AktuarIn oder FinanzreferentIn verhindert, so werden deren StellvertreterInnen tätig.

14. Rechnungsprüfer

- a) Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- b) Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ, außer der Mitgliederversammlung angehören.
- c) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses (s. 10 d). Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- d) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des Punktes 11 d), i), (j) und (k) gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht

- a) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum/r Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- d) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

16. Auflösung des Vereins

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- d) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

17. Haftung für Verbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.